

Psychologisches und juristisches Verständnis von Schwangerschaftskonflikt

Ausführungen zum Vortrag

Ausgangspunkt: Wenn das BVerfG einen Schwangerschaftskonflikt postuliert und dessen Lösung den Ausgangspunkt der Gesetzgebung im § 219 und des SchKG bildet, dann sind damit KEINE psychischen Konflikte beschrieben.

Psychische Konflikte sind gekennzeichnet durch den Widerstreit verschiedener intra- oder interpersoneller Bedürfnisse, Einstellungen, Wünsche – so auch in der Situation einer ungewollten Schwangerschaft. Derartige Konfliktsituationen sind komplex, geht es doch um Entscheidungen mit relevanten Folgen für persönliche und berufliche Lebenswege, Beziehungsweisen, familiäre Optionen. Empirisch ist belegt, dass sich ungewollt schwangere Frauen nicht zwangsläufig in Konfliktsituationen mit klassischem Ambivalenzcharakter befinden, sondern i.d.R. einer sicheren Entscheidung in einer für sie hoch bedeutsamen Lebensfrage folgen, mit klarer Präferenz. Zwischen tiefem Konflikterleben (am ehesten bei notwendigen Abbrüchen *gewollter* Schwangerschaften nach medizinischer Indikation) und einer nicht konflikthafter Entscheidung gibt es diverse Übergangssituationen (am ehesten beim Abbruch *ungewollter* Schwangerschaften auf Verlangen der Frau) - wie in vielen anderen Lebensbereichen auch. Und Menschen bewältigen diese Übergangssituationen auf je ihre Weise, übrigens ohne, dass es dort eine Pflichtberatung gäbe.

Was ist dann der Hintergrund der zentralen Bedeutungszuweisung des Schwangerschaftskonflikts für die strafrechtlich geregelte zielorientierte Pflichtberatung, die sogenannte Schwangerschaftskonfliktberatung?

Der in der Rechtsprechung des BVerfG verwendete Konfliktbegriff folgt einer rechtsphilosophischen Argumentation, die einen **ethisch-juristischen Konflikt** konstruiert. Ein vielschichtiges intrapsychisches Konfliktgeschehen wird im Zuge einer juristischen Kodifizierung zu einem binären Konflikt zwischen zwei einander gegenübergestellten Werten, resp. juristischen Normen: Selbstbestimmungsrecht der Frau einerseits und Schutz des ungeborenen Lebens andererseits, bei Priorisierung des Lebensschutzes vor den Persönlichkeitsrechten der Frau – so die Güterabwägung.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach geltendem Recht straffrei UND rechtmäßig, wenn eine ärztliche Indikation das Vorliegen der *Unzumutbarkeit* der Fortführung einer Schwangerschaft attestiert. Eine verpflichtende Schwangerschaftskonfliktberatung ist hier trotz der schweren Entscheidungslagen, geht es doch i.d.R. um Wunschschwangerschaften, nicht vorgesehen – ein Indiz dafür, dass es dem Gesetzgeber hier eben nicht um die psychische Konfliktdimension geht. Anders beim Abbruch auf Verlangen der Frau. Beim Abbruch auf Verlangen der Frau – das sollte Anfang der 90er Jahre ermöglicht werden – liegt keine derartige Indikation vor. Hier soll die Schwangerschaftskonfliktberatung die Verfassungskonformität sichern, indem der Frau nach § 219 StGB bewusst werden soll, „dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat, ein Abbruch nach der geltenden Rechtsordnung nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt“.

Der Zumutungsbegriff soll Kongruenz zu anderen Indikationsfällen herstellen, jedenfalls weitgehend.

Ob die Frau selbst überhaupt einen psychischen Konflikt erlebt und sich einer Beratung unterziehen will, ist hier kein Begründungszusammenhang. Was geschieht, wenn Frauen eine derartige Beratung wahrnehmen müssen, werde ich im Folgenden anhand empirischer Befunde näher darlegen. Zunächst aber ein Blick auf das Erleben der Frauen bei ungewollter Schwangerschaft und **ihren** Beratungsbedarfen.

Schwangerschaftskonflikte aus Sicht der Konfliktberatung

Prof. Dr. phil. Ulrike Busch

Görlitz, 26.10.2024

Institut für
Angewandte Sexualwissenschaft



HOME
HOCHSCHULE
MERSEBURG™
University of
Applied Sciences

FACHBEREICH
SOZIALE ARBEIT,
MEDIEN, KULTUR

1. Begriffliche Ausgangspunkte
2. Ungewollte Schwangerschaften und Beratungsbedarfe
3. Besonderheit der Beratung nach § 219 StGB
4. Plädoyer für eine gesetzliche Neuregelung ohne Beratungspflicht

1. Begriffliche Ausgangspunkte

- Schwangerschaftskonflikt – Das juristische und das psychologische Verständnis
- Ziel und Verständnis von Schwangerschaftskonfliktberatung

Siehe beigefügte Ausführungen

§ 219 StGB

(1) „dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“

2. Ungewollte Schwangerschaft

(Knittel&Olejniczak, BZgA-Forum 1/2023; ELSA-Befragung 2022/2023; frauenleben 3, 2015, 2018, 2020)

- **kein seltenes Ereignis** in der reproduktiven Biografie einer Frau: etwa 20% aller Frauen ab 40 Jahre
- **schwierigere Lebenslagen** : vor allem Konsolidierung partnerschaftlich, beruflich, gesundheitlich etc. (u.a.)
- **unerwartetes Ereignis** kollidiert ggf. mit Lebensvorstellungen in ihrer Komplexität und **braucht Positionierung**
- nicht alle ungewollten Schwangerschaften werden abgebrochen - **gut 40% ausgetragen**
- **Entscheidungen** ordnen sich ein in **Verantwortungsübernahme** für das eigene Leben, das einer bestehenden oder evtl. künftigen Familie

Konflikthaftigkeit bei ungewollten *ausgetragenen* Schwangerschaften (u.a. ELSA-Befragung 2022/23; frauenleben 3)

- Frauen, sind sich **mehrheitlich (81,5%) sicher in ihrer Entscheidung.**
- 60% der Frauen **akzeptieren ihre Schwangerschaft schon sehr früh.** Davon nahmen 35% die allg. Schwangerschaftsberatung in Anspruch, insbes. zu sozialrechtlichen und finanziellen Fragen)
- **Konflikthaftigkeit** ist um so größer, je später eine Schwangerschaft akzeptiert werden kann und je länger Entscheidungsunsicherheit besteht.
- **Etwa 40%** der Frauen, die ihre Schwangerschaft letztlich austrugen, hat einen **Abbruch in Erwägung** gezogen: Davon nahm knapp ein Drittel eine **Beratung nach § 219 StGB** wahr, d.h. **12% aller ungewollt Schwangeren**, die ihre Schwangerschaft ausgetragen haben. Anliegen waren Bestärkung in ihrer Entscheidungstendenz und Entscheidungshilfe (80%), aber auch der Beratungsschein (60%).

Konflikthaftigkeit bei ungewollten *abgebrochenen* Schwangerschaften (u.a. ELSA-Befragung 2022/23; frauenleben 3)

- Frauen sind sich **mehrheitlich sicher in ihrer Entscheidung (83,4%)**. 80% *bereits entschieden, wenn sie die Pflichtberatung aufsuchen*.
- Die **unmittelbare Situation weist Belastungen** auf, die eher temporären Charakter haben: Verarbeitung eines *unerwarteten Ereignisses*, belastende *Erfahrungen auf dem Versorgungsweg*, *Stigmatisierungserfahrungen* sozialen Umfeld und durch eine normative gesellschaftliche Rahmung von Schwangerschaftsabbruch als missbilligter Entscheidung.
- Die Situation wird als **besondere Lebenssituation** erlebt, als Abschied von einer Möglichkeit, vor allem aber als *Entscheidung FÜR etwas*.
- Die **Entscheidungssicherheit steigt mit dem zeitlichen Abstand** zum Schwangerschaftsabbruch (93%).

Typologie von Frauen in Entscheidungssituation zum Schwangerschaftsabbruch (ELSA, qualitative Befragung 2023)

Was Frauen anstreben:

- bereits erreichte **Lebensziele bewahren**, die beruflich und familiäre Situation betreffend und die Familienplanung.
- sich und ggf. ihre Familie in belastenden **Lebenssituationen stabilisieren**, persönliche Belastungsgrenzen wahr- und ernstnehmen.
- **sich orientieren** und **Möglichkeiten offenhalten**: Ausbildung und Beruf, Stabilität der Beziehung, eigene Reife als Voraussetzung für gelingende Mutter-/Elternschaft.
- **konkrete Lebensziele verwirklichen**: u.a. Ausbildung oder Beruf betreffend.

Schwieriger oder konflikthafter kann die Entscheidung erlebt werden

- Wenn es tatsächlich ambivalente Wünsche und Einstellungen gibt
- Wenn ein Kinderwunsch da ist, aber die Rahmenbedingungen dagegen sprechen
- Wenn der Partner oder andere Personen im nahen Umfeld eine gegenteilige Position haben
- Wenn die Frauen mit negativen Bewertungen rechnen oder diese erleben
- Wenn sie selbst aufgrund internalisierter Stigmata, religiöser Gründe und tradierter Ideale, z.B. die Rolle der Frau als Mutter betreffend, einen Abbruch eigentlich grundsätzlich ablehnen .

3. Besonderheiten der Beratung nach § 219 StGB, Chancen und Grenzen

Grundsätze professioneller institutioneller Beratung

- Klientenzentriertheit
- Neutralität
- Nondirektivität
- Freiwilligkeit
- eigene Motivation

Probleme, die sich aus einer zielorientierten Pflichtberatung ergeben, wurden von ExpertInnen und Fachverbänden frühzeitig beschrieben. Empirisch zeigt sich dies in einschlägigen Befunden.

Befürchtungen/ Vorbehalte gegenüber der Pflichtberatung

(ELSA-Befragung 2022, Frauen mit abgebrochene Schwangerschaften, n=565)
(frauenleben 3, 2016, Bomert et al. 2022)

- Die Pflichtberatung wird mehrheitlich **nicht als neutrale und uneingeschränkt ergebnisoffene Beratung erwartet.**
- Etwa 55% befürchten, sich für ihre Entscheidung **rechtfertigen** zu müssen.
- Fast ein Drittel befürchtet, zum Austragen der Schwangerschaft **überredet zu werden.**

Gespürtes Machtungleichgewicht und Rechtfertigungsdruck führen zu Abgrenzung, sozial konformem Antwortverhalten. Die Bearbeitung evtl. tatsächlicher Themen wird im Unterschied zu einer Beratung bei eigener Motivation erschwert.

Erwartungen der Frauen an die Pflichtberatung

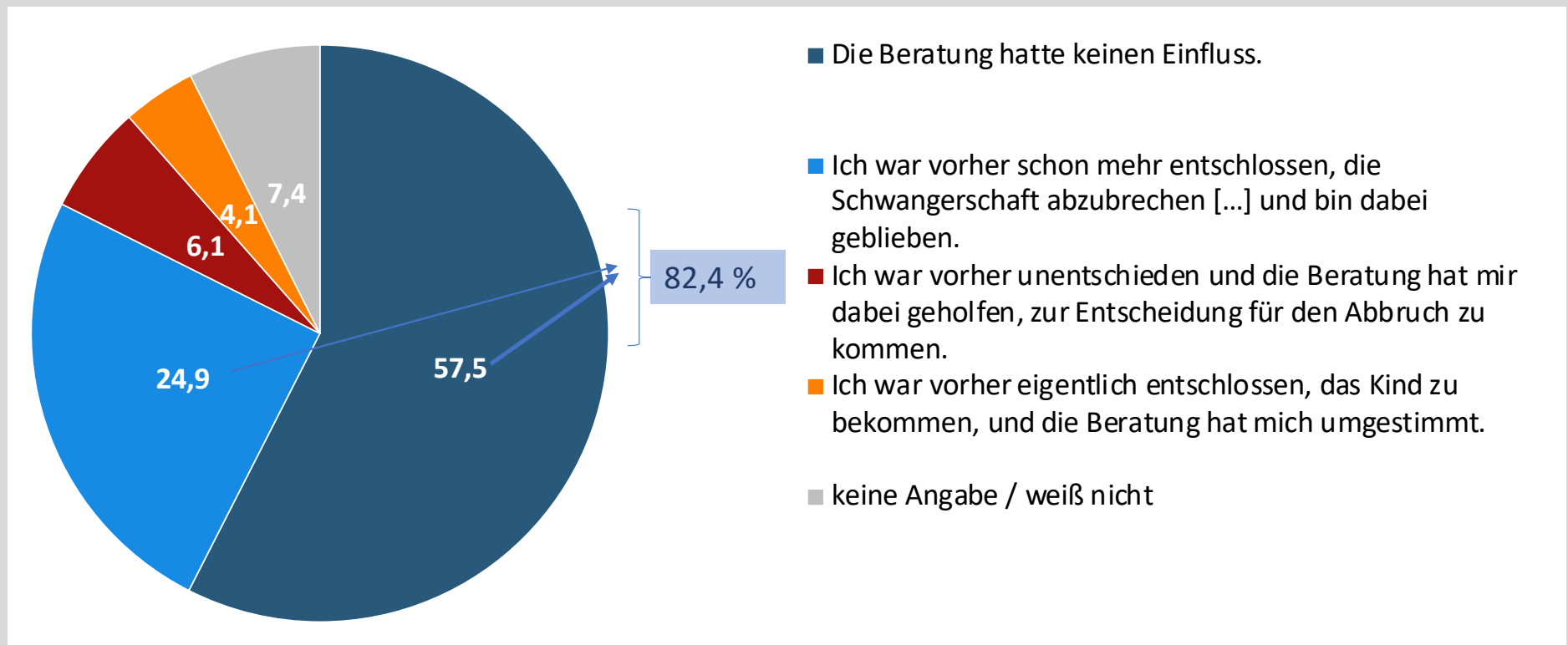
(ELSA-Befragung 2022, Frauen mit abgebrochene Schwangerschaften, n=565)

- | | |
|--|-------|
| 1. Vor allem nur den Beratungsschein: | 84,4% |
| 2. Adressen zur Vornahme des Abbruchs: | 66,5% |
| 3. In Entscheidung bestärkt werden: | 57,0% |
| 4. Hilfe bei Entscheidung: | 29,9% |

Die meisten Frauen hatten ihre Entscheidung bereits getroffen und wollten ihren Weg zügig gehen. Viele Frauen nutzten die Beratung zur Bestärkung ihrer getroffenen Entscheidung. Dezidierte beraterische Unterstützung ist vor allem dann gefragt, wenn die Entscheidung schwerer fiel und es noch Unsicherheiten gab.

Einfluss der Beratung auf die Entscheidung

(Studie frauenleben 3, Frauen mit abgebrochenen Schwangerschaften, n=1.108)



Datensatz frauenleben 3, Befragung von Frauen in 12 Bundesländern (2015, 2018, 2020)

Einfluss der Beratung auf die Entscheidung

Auch die verpflichtende **Bedenkzeit** hat KEINEN Einfluss auf die Entscheidung, wird indes aber von 47% der Frauen als belastend erlebt.
(ELSA Befragung 2022/23)

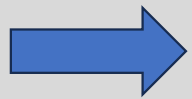
>> Wenn Frauen angaben, dass die Beratung sie in ihrer Entscheidung bestärkt und unterstützt hat, so lag dies weder an der lebensschutzorientierten Zielstellung des § 219 StGB noch an der Pflicht, sondern neben den professionellen Beraterinnen vor allem an den Frauen selbst, die einen entsprechenden Bedarf und eine diesem Bedarf folgende Motivation hatten. Dies benötigt keine strafbewehrte Pflicht, sondern ein gutes Angebot zur Beratung.

4. Plädoyer für eine Neuregelung mit umfassendem Beratungsangebot

„Counselling must be entered into freely and voluntarily, i.e. it should not be mandatory. The right to refuse counselling then offered must be respected.“

WHO. Abortion Care Guideline. 2022: 37

Die empirischen Befunde zeigen: Die zielorientierte Pflichtberatung



führt zu Dilemmata, die einer bedarfsgerechten Beratung ungewollt schwangerer Frauen abträglich sind.



ist auch kein Beitrag zur Lösung des juristischen Konflikts, so er auf die Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen zielt.

Eine Neuregelung ohne Pflichtberatung ermöglicht:

1. unverstellte **klientenzentrierte Beratungen** für Frauen im wirklichen Schwangerschaftskonflikt und entlang ihrer tatsächlichen Bedarfe.

- Eine Beratung ohne Stigmatisierungsängste durch die inhärente Missbilligung der §§ 218/219, mögliche Missverständnisse und Barrieren.
- Eine Beratung, in der Beraterinnen nicht erst die widersprüchlichen Orientierungen der derzeitigen Gesetzeskonstruktion auffangen müssen, indem sie Transparenz herstellen, Rahmenbedingungen klären, Ansprüche der Klientinnen.
- Eine Beratung, die klar für die Frauen in wirklichen Konfliktsituationen da ist und eine solche, resp. Beratungsbedarf, nicht pauschal allen Frauen unterstellt.

Eine Neuregelung ohne Pflichtberatung ermöglicht:

2. die Nutzung ggf. freiwerdender Ressourcen für den **Ausbau von Beratungsfeldern**, die bislang nur ungenügend ausgestaltet werden können, aber originär zur Beratung zu sexueller und reproduktiver Gesundheit gehören:
 - im Kontext reproduktionsmedizinischer Entscheidungen, bei ungewollter Kinderlosigkeit
 - bei pränataler Diagnostik, späten Schwangerschaftsabbrüchen
 - zu Kinderwunsch und Lebensplanung
 - Beratung und Bildung mit präventiver Bedeutung, i.S. zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften (Verhütungsberatung, Sexualpädagogik, zielgruppenspezifische Angebote, insbes. für vulnerable Gruppen)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ulrike.busch@hs-merseburg.de

Institut für
Angewandte Sexualwissenschaft



HOME
HOCHSCHULE
MERSEBURGTM
University of
Applied Sciences

FACHBEREICH
SOZIALE ARBEIT,
MEDIEN . KULTUR